

oder — wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Transportraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20,—DM

- b) für jede für Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40,—DM
- c) für jede nicht rechtzeitig bestellte, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag gestellte Doppelachse 5,—DM

Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt;

2. die Eisenbahn

- a) für jede nicht gemäß § 21 Abs. I Ziff. 2 Buchst. a gestellte Doppelachse an Sonn- und Feiertagen 20,—DM
40,—DM
- b) für jede Überschreitung der angekündigten Bereitstellung um mehr als 1 Stunde je Güterwagen und Stunde 5,—DM
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 20,—DM
- c) für jeden nicht besenrein bereitgestellten Güterwagen, wenn der Absender die Reinigung ausführt 5,—DM
- d) für jeden nach § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e dem Empfänger mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen je volle Stunde 1,—DM
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 5,—DM

(2) Für die im Abrechnungszeitraum zuwenig bestellten und gestellten Doppelachsen sind keine Vertragsstrafen zu berechnen, sofern die Verpflichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und Ziff. 2 Buchst. a in Tonnen erfüllt werden. Zuviel in Anspruch genommene Doppelachsen sind vertragsstrafenfrei, wenn Güterwagen gestellt wurden, die nicht dem Transportplanbescheid entsprechend ausgelastet werden können.

(3) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Empfängervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. die Eisenbahn

- a) für jede unrichtig oder unvollständig abgegebene Ankündigung 5,—DM
- b) für jede Überschreitung der angekündigten Bereitstellungsstunde um mehr als 1 Stunde je Güterwagen und Stunde 5,—DM
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 20,—DM

2. der Empfänger

- a) für jede nicht entgegengenommene Ankündigung oder Benachrichtigung 5,—DM
- b) für jeden nicht besenrein übergebenen Güterwagen 5,—DM

(4) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden. Eine Herabsetzung der Vertragsstrafen gemäß Absätzen 1 und 3 ist unzulässig.

(5) Die Vertragserfüllung ist von dem Transportbeteiligten und der Eisenbahn ständig zu überwachen und nach Abschluß des Planmonats unverzüglich abzu-

stimmen. Vertragsstrafen sind bis zum Ende des dem Planmonat folgenden Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b, c und d und Abs. 3 Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

Dritter Teil

Schlußbestimmung

§ 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1961

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anlage 1

zu § 8 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Zuschlagfristen

Die Zuschlagfristen betragen

A. für die Ver- und Entladung

1. von Gütern und lebenden Tieren, die auf Entfernungen von mehr als 5 km unmittelbar zur Verladung zugefahren oder bei der Entladung unmittelbar abgefahren werden,

je angefangene 5 km der gewöhnlichen Wegstrecke — wobei die ersten 5 km unberücksichtigt bleiben —
1 Stunde

2. von Leimleder

4Stunden

B. für die Entladung — von Hand, auch unter Verwendung von Förderbändern und mechanischen Schaufeln — wobei für die Gewährung der Zuschlagfristen ausschließlich die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief maßgebend ist, der Zuschlag demzufolge nur dann gewährt werden darf, wenn der nachstehend bei den einzelnen Gutarten angeführte Klammervermerk ebenfalls im Frachtbrief angegeben ist,

1. stäubender Güter in loser Schüttung

- | | |
|---|------------------|
| a) Asche von Brennstoffen (Braunkohlenf i lterasch e) | Tarif-Nr. 23 452 |
| Branntkalk (gemahlen) | Tarif-Nr. 19 293 |
| Dachstaub | Tarif-Nr. 23 462 |
| Karbidkalkhydrat (Bunakalk) | Tarif-Nr. 19 303 |
| Löschkalk (gemahlen) | Tarif-Nr. 19 303 |
| Schlempekaliphosphat | Tarif-Nr. 18 223 |
| Soda (kalziniert) | Tarif-Nr. 18 605 |
| Trockenlöschkalk (gemahlen) | Tarif-Nr. 19 303 |
| Trockenlöschkalk (Pulver) | Tarif-Nr. 19 303 |
| Zement - ausgenommen in Zementbehälter-(Zk)-Wagen - | Tarif-Nr. 23 213 |
| | • Stunden |